

2018

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 2018

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
20. 6.2018	Verordnung zu den Protokollen vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt .....	306
22. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität .....	311
22. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt .....	312
25. 6.2018	Bekanntmachung über die Berichtigung der mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens veröffentlichten amtlichen deutschen Übersetzung der Änderungen des ATP .....	312
26. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen .....	313
26. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr .....	313
26. 6.2018	Bekanntmachung über die Berichtigung der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks .....	314
26. 6.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken .....	315
3. 7.2018	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit 1972 .....	315
6. 7.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption .....	319
6. 7.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art .....	319
6. 7.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen .....	320
6. 7.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus .....	320
9. 7.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen .....	321
11. 7.2018	Bekanntmachung der deutsch-kubanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines „Deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“ in Havanna .....	322
12. 7.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption .....	324
12. 7.2018	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern .....	325
12. 7.2018	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über den Zivilprozess .....	327

**Verordnung  
zu den Protokollen vom 6. Oktober 2016  
zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944  
über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 20. Juni 2018**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. September 1996 zu den Protokollen vom 6. Oktober 1989 und vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498), der zuletzt durch Artikel 606 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

**Artikel 1**

- (1) Folgenden Protokollen zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411, 412), zuletzt geändert durch das Protokoll vom 26. Oktober 1990 (BGBl. 1996 II S. 2498, 2501), wird zugestimmt:
1. dem in Montreal am 6. Oktober 2016 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a;
  2. dem in Montreal am 6. Oktober 2016 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Artikels 56.
- (2) Die Protokolle werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 genannten Protokolle für die Bundesrepublik Deutschland jeweils in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 20. Juni 2018

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

**Protokoll  
zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a  
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016

**Protocol  
relating to an Amendment to article 50(a)  
of the Convention on International Civil Aviation**

Signed at Montréal on 6 October 2016

**Protocole  
portant Amendement de l'article 50, alinéa a),  
de la Convention relative à l'aviation civile internationale**  
signé à Montréal, le 6 octobre 2016

(Übersetzung)

The Assembly of the International Civil Aviation Organization

having met in its Thirty-ninth Session at Montréal on 1 October 2016,

having noted that it is the desire of a large number of Contracting States to enlarge the membership of the Council in order to ensure better balance by means of an increased representation of Contracting States,

having considered it appropriate to increase the membership of that body from thirty-six to forty,

having considered it necessary to amend, for the purpose aforesaid, the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944,

1. approves, in accordance with the provisions of Article 94(a) of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

“In Article 50(a) of the Convention the second sentence shall be amended by replacing ‘thirty-six’ by ‘forty’.”;

2. specifies, pursuant to the provisions of the said Article 94(a) of the said Convention, one hundred and twenty-eight as the number of Contracting States upon whose ratification the proposed amendment aforesaid shall come into force;

3. resolves that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization draw up a Protocol, in the English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish languages, each of which shall

L'Assemblée de l'Organisation de l'aviation civile internationale

s'étant réunie à Montréal le 1<sup>er</sup> octobre 2016, en sa trente-neuvième session,

ayant pris acte du désir d'un grand nombre d'États contractants d'augmenter le nombre des membres du Conseil afin d'assurer un meilleur équilibre au moyen d'une représentation plus large des États contractants,

ayant jugé qu'il convenait de porter de trente-six à quarante le nombre des membres de cet organe,

ayant jugé nécessaire d'amender à cette fin la Convention relative à l'aviation civile internationale faite à Chicago le septième jour de décembre 1944,

1. approuve, en vertu des dispositions de l'alinéa a) de l'article 94 de la Convention précitée, le projet suivant d'amendement de ladite Convention:

«Amender la deuxième phrase de l'alinéa a) de l'article 50 de la Convention en remplaçant les mots “trente-six” par “quarante”.»;

2. fixe à cent vingt-huit le nombre d'États contractants dont la ratification est nécessaire à l'entrée en vigueur de l'amendement proposé, conformément aux dispositions de l'alinéa a) de l'article 94 de ladite Convention;

3. décide que le Secrétaire général de l'Organisation de l'aviation civile internationale établira dans les langues française, anglaise, arabe, chinoise, espagnole et russe, chacune faisant également foi, un

Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, die

am 1. Oktober 2016 zu ihrer neununddreißigsten Tagung in Montreal zusammentrat,

zur Kenntnis nahm, dass zahlreiche Vertragsstaaten den Wunsch haben, die Mitgliederzahl des Rates zu erhöhen, um durch eine umfassendere Vertretung der Vertragsstaaten eine bessere Ausgewogenheit zu gewährleisten,

es für richtig hielt, die Mitgliederzahl dieses Organs von sechsunddreißig auf vierzig zu erhöhen,

es für notwendig erachtete, zu diesem Zweck das in Chicago am 7. Dezember 1944 beschlossene Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu ändern,

1. billigt in Übereinstimmung mit Artikel 94 Buchstabe a des genannten Abkommens den folgenden Vorschlag zu dessen Änderung:

„In Artikel 50 Buchstabe a des Abkommens wird Satz 2 geändert, indem „sechsunddreißig“ durch „vierzig“ ersetzt wird.“;

2. setzt aufgrund des Artikels 94 Buchstabe a des genannten Abkommens die Zahl der Vertragsstaaten, durch deren Ratifikation die vorgeschlagene Änderung in Kraft tritt, auf einhundertachtundzwanzig fest;

3. beschließt, dass der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wort-

be of equal authenticity, embodying the amendment above-mentioned and the matter hereinafter appearing:

- a) The Protocol shall be signed by the President of the Assembly and its Secretary General.
- b) The Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation.
- c) The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization.
- d) The Protocol shall come into force in respect of the States which have ratified it on the date on which the one hundred and twenty-eighth instrument of ratification is so deposited.
- e) The Secretary General shall immediately notify all Contracting States of the date of deposit of each ratification of the Protocol.
- f) The Secretary General shall immediately notify all Contracting States to the said Convention of the date on which the Protocol comes into force.
- g) With respect to any Contracting State ratifying the Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

Consequently, pursuant to the aforesaid action of the Assembly,

This Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization.

In witness whereof, the President and the Secretary General of the aforesaid Thirty-ninth Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

Done at Montréal on the sixth day of October of the year two thousand and sixteen, in a single document in the English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization, and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary General of the Organization to all Contracting States to the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944.

protocole concernant l'amendement précité et comprenant les dispositions ci-dessous:

- a) Le Protocole sera signé par le Président et par le Secrétaire général de l'Assemblée.
- b) Il sera soumis à la ratification de tout État qui a ratifié la Convention relative à l'aviation civile internationale ou y a adhéré.
- c) Les instruments de ratification seront déposés auprès de l'Organisation de l'aviation civile internationale.
- d) Le Protocole entrera en vigueur le jour du dépôt du cent vingt-huitième instrument de ratification à l'égard des États qui l'auront ratifié.
- e) Le Secrétaire général notifiera immédiatement à tous les États contractants la date du dépôt de chaque instrument de ratification du Protocole.
- f) Le Secrétaire général notifiera immédiatement à tous les États contractants à ladite Convention la date à laquelle ledit Protocole entrera en vigueur.
- g) Le Protocole entrera en vigueur, à l'égard de tout État contractant qui laura ratifié après la date précitée, dès que cet État aura déposé son instrument de ratification auprès de l'Organisation de l'aviation civile internationale.

En conséquence, conformément à la décision ci-dessus de l'Assemblée,

Le présent Protocole a été établi par le Secrétaire général de l'Organisation.

En foi de quoi, le Président et le Secrétaire général de la trente-neuvième session de l'Assemblée de l'Organisation de l'aviation civile internationale, dûment autorisés à cet effet par l'Assemblée, ont apposé leur signature au présent Protocole.

Fait à Montréal le sixième jour d'octobre de l'an deux mille seize, en un seul document dans les langues française, anglaise, arabe, chinoise, espagnole et russe, chacun des textes faisant également foi. Le présent Protocole sera déposé dans les archives de l'Organisation de l'aviation civile internationale et des copies certifiées conformes seront transmises par le Secrétaire général de l'Organisation à tous les États contractants à la Convention relative à l'aviation civile internationale faite à Chicago le septième jour de décembre 1944.

laut gleichermaßen verbindlich ist, ein Protokoll aufsetzen soll, das die genannte Änderung und die nachstehenden Bestimmungen enthält:

- a) Das Protokoll wird vom Präsidenten der Versammlung und ihrem Generalsekretär unterzeichnet.
- b) Das Protokoll liegt für jeden Staat, der das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Ratifikation auf.
- c) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt.
- d) Das Protokoll tritt in Bezug auf die Staaten, die es ratifiziert haben, an dem Tag in Kraft, an dem die einhundertachtundzwanzigste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.
- e) Der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Vertragsstaaten den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll.
- f) Der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Vertragsstaaten des genannten Abkommens den Zeitpunkt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.
- g) Hinsichtlich eines Vertragsstaats, der das Protokoll nach diesem Zeitpunkt ratifiziert, tritt es mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Kraft.

Dieser Beschluss der Versammlung wurde wie folgt ausgeführt:

Der Generalsekretär der Organisation setzte dieses Protokoll auf.

Zu Urkund dessen unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär der neununddreißigsten Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, von der Versammlung hierzu gehörig befugt, dieses Protokoll.

Geschehen zu Montreal am 6. Oktober 2016 in einer Urschrift in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Dieses Protokoll wird im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt; der Generalsekretär der Organisation übermittelt allen Vertragsstaaten des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt beglaubigte Abschriften.

**Protokoll  
zur Änderung des Artikels 56  
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016

**Protocol  
relating to an Amendment to article 56  
of the Convention on International Civil Aviation**

Signed at Montréal on 6 October 2016

**Protocole  
portant Amendement de l'article 56  
de la Convention relative à l'aviation civile internationale**  
signé à Montréal, le 6 octobre 2016

(Übersetzung)

The Assembly of the International Civil Aviation Organization

having met in its Thirty-ninth Session at Montréal on 1 October 2016,

having noted that it is the general desire of Contracting States to enlarge the membership of the Air Navigation Commission,

having considered it proper to increase the membership of that body from nineteen to twenty-one, and

having considered it necessary to amend, for the purpose aforesaid, the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944,

1. approves, in accordance with the provisions of Article 94(a) of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

“In Article 56 of the Convention the expression ‘nineteen members’ shall be replaced by ‘twenty-one members’.”;

2. specifies, pursuant to the provisions of the said Article 94(a) of the said Convention, one hundred and twenty-eight as the number of Contracting States upon whose ratification the aforesaid amendment shall come into force; and

3. resolves that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization shall draw up a Protocol, in the English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, embodying the amendment above-mentioned and the matters hereinafter appearing:

L'Assemblée de l'Organisation de l'aviation civile internationale

s'étant réunie à Montréal le 1<sup>er</sup> octobre 2016, en sa trente-neuvième session,

ayant pris acte du désir général des États contractants d'augmenter le nombre des membres de la Commission de navigation aérienne,

ayant jugé qu'il convenait de porter de dix-neuf à vingt et un le nombre des membres de cet organe,

ayant jugé nécessaire d'amender à cette fin la Convention relative à l'aviation civile internationale faite à Chicago le septième jour de décembre 1944,

1. approuve, conformément aux dispositions de l'alinéa a) de l'article 94 de la Convention précitée, le projet suivant d'amendement de ladite Convention:

«Remplacer l'expression “dix-neuf membres” par “vingt et un membres” dans l'article 56 de la Convention.»;

2. fixe à cent vingt-huit le nombre d'États contractants dont la ratification est nécessaire à l'entrée en vigueur dudit amendement, conformément aux dispositions de l'alinéa a) de l'article 94 de ladite Convention;

3. décide que le Secrétaire général de l'Organisation de l'aviation civile internationale établira dans les langues française, anglaise, arabe, chinoise, espagnole et russe, chacune faisant également foi, un protocole concernant l'amendement précité et comprenant les dispositions ci-dessous:

Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, die

am 1. Oktober 2016 zu ihrer neununddreißigsten Tagung in Montreal zusammentrat,

zur Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten den allgemeinen Wunsch haben, die Mitgliederzahl der Luftfahrtkommission zu erhöhen,

es für richtig hielt, die Mitgliederzahl dieses Organs von neunzehn auf einundzwanzig zu erhöhen,

es für notwendig erachtete, zu diesem Zweck das in Chicago am 7. Dezember 1944 beschlossene Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu ändern,

1. billigt in Übereinstimmung mit Artikel 94 Buchstabe a des genannten Abkommens den folgenden Vorschlag zu dessen Änderung:

„In Artikel 56 des Abkommens wird der Ausdruck ‚neunzehn Mitgliedern‘ durch ‚einundzwanzig Mitgliedern‘ ersetzt“;

2. setzt aufgrund des Artikels 94 Buchstabe a des genannten Abkommens die Zahl der Vertragsstaaten, durch deren Ratifikation die vorgeschlagene Änderung in Kraft tritt, auf einhundertachtundzwanzig fest und

3. beschließt, dass der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, ein Protokoll aufsetzen soll, das die genannte Änderung und die nachstehenden Bestimmungen enthält:

- a) The Protocol shall be signed by the President of the Assembly and its Secretary General.
- b) The Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation.
- c) The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization.
- d) The Protocol shall come into force in respect of the States that have ratified it on the date on which the one hundred and twenty-eighth instrument of ratification is so deposited.
- e) The Secretary General shall immediately notify all Contracting States of the date of deposit of each ratification of the Protocol.
- f) The Secretary General shall immediately notify all Contracting States to the said Convention of the date on which the Protocol comes into force.
- g) With respect to any Contracting State ratifying the Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

Consequently, pursuant to the aforesaid action of the Assembly,

This Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization.

In witness whereof, the President and the Secretary General of the aforesaid Thirty-ninth Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

Done at Montréal on the sixth day of October of the year two thousand and sixteen, in a single document in the English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization, and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary General of the Organization to all Contracting States to the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944.

- a) Le Protocole sera signé par le Président et par le Secrétaire général de l'Assemblée.
- b) Il sera soumis à la ratification de tout État contractant qui a ratifié la Convention relative à l'aviation civile internationale ou y a adhéré.
- c) Les instruments de ratification seront déposés auprès de l'Organisation de l'aviation civile internationale.
- d) Le Protocole entrera en vigueur le jour du dépôt du cent vingt-huitième instrument de ratification à l'égard des États qui l'auront ratifié.
- e) Le Secrétaire général notifiera immédiatement à tous les États contractants la date du dépôt de chaque instrument de ratification du Protocole.
- f) Le Secrétaire général notifiera immédiatement à tous les États contractants à ladite Convention la date à laquelle ledit Protocole entrera en vigueur.
- g) Le Protocole entrera en vigueur, à l'égard de tout État contractant qui l'aura ratifié après la date précitée, dès que cet État aura déposé son instrument de ratification auprès de l'Organisation de l'aviation civile internationale.

En conséquence, conformément à la décision ci-dessus de l'Assemblée,

Le présent Protocole a été établi par le Secrétaire général de l'Organisation.

En foi de quoi, le Président et le Secrétaire général de la trente-neuvième session de l'Assemblée de l'Organisation de l'aviation civile internationale, dûment autorisés à cet effet par l'Assemblée, ont apposé leur signature au présent Protocole.

Fait à Montréal le sixième jour d'octobre de l'an deux mille seize, en un seul document dans les langues française, anglaise, arabe, chinoise, espagnole et russe, chacun des textes faisant également foi. Le présent Protocole sera déposé dans les archives de l'Organisation de l'aviation civile internationale et des copies certifiées conformes seront transmises par le Secrétaire général de l'Organisation à tous les États contractants à la Convention relative à l'aviation civile internationale faite à Chicago le septième jour de décembre 1944.

- a) Das Protokoll wird von dem Präsidenten der Versammlung und ihrem Generalsekretär unterzeichnet.
- b) Das Protokoll liegt für jeden Staat, der das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Ratifikation auf.
- c) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt.
- d) Das Protokoll tritt in Bezug auf die Staaten, die es ratifiziert haben, an dem Tag in Kraft, an dem die einhundertachtundzwanzigste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.
- e) Der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Vertragsstaaten den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll.
- f) Der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Vertragsstaaten des genannten Abkommens den Zeitpunkt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.
- g) Hinsichtlich eines Vertragsstaats, der das Protokoll nach diesem Zeitpunkt ratifiziert, tritt es mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Kraft.

Dieser Beschluss der Versammlung wurde wie folgt ausgeführt:

Der Generalsekretär der Organisation setzte dieses Protokoll auf.

Zu Urkund dessen unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär der neununddreißigsten Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, von der Versammlung hierzu gehörig befugt, dieses Protokoll.

Geschehen zu Montreal am 6. Oktober 2016 in einer Urschrift in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Dieses Protokoll wird im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt; der Generalsekretär der Organisation übermittelt allen Vertragsstaaten des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt beglaubigte Abschriften.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats  
über Computerkriminalität**

**Vom 22. Juni 2018**

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Argentinien\* am 1. Oktober 2018  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c, Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 29 Absatz 4, sowie von Erklärungen über die zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß Artikel 24 Absatz 7 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c

in Kraft treten.

II.

Costa Rica\* hat eine Mitteilung zu den Zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß den Artikeln 24 und 27 mit Wirkung vom 16. April 2018 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. April 2018 (BGBl. II S. 151).

---

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. Juni 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Maria Margarete Gosse

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats  
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen  
und häuslicher Gewalt**

**Vom 22. Juni 2018**

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S. 119) wird nach seinem Artikel 75 Absatz 4 für Kroatiens\* am 1. Oktober 2018 nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 30 Absatz 2 sowie einer interpretativen Erklärung in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Mai 2018 (BGBl. II S. 201).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. Juni 2018

**Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Maria Margarete Gosse**

---

**Bekanntmachung  
über die Berichtigung  
der mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens  
veröffentlichten amtlichen deutschen Übersetzung  
der Änderungen des ATP**

**Vom 25. Juni 2018**

Die nach Artikel 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens vom 15. Mai 2018 veröffentlichten Änderungen des ATP (BGBl. 2018 II S. 210, 211) sind in ihrer amtlichen deutschen Übersetzung wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift sind die Wörter „Anhang 1 – Anlage 2 – Muster Nr. 12 Prüfbericht“ durch die Wörter „Anlage 1 – Anhang 2 – Muster Nr. 12 Prüfbericht“ zu ersetzen.

Berlin, den 25. Juni 2018

**Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Lüttjohann**

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern  
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

**Vom 26. Juni 2018**

Portugal hat am 19. Juni 2018 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Januar 2019 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2017 (BGBl. 2018 II S. 15).

Berlin, den 26. Juni 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

**Vom 26. Juni 2018**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811; 2016 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für

Cabo Verde  
in Kraft treten.

am 12. Juni 2019

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2018 (BGBl. II S. 244).

Berlin, den 26. Juni 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung  
über die Berichtigung  
der amtlichen deutschen Übersetzung  
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007  
über die Beseitigung von Wracks**

**Vom 26. Juni 2018**

Das nach Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 veröffentlichte Internationale Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks vom 18. Mai 2007 (BGBl. 2013 II S. 530, 531) ist in seiner amtlichen deutschen Übersetzung wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d ist der Halbsatz „wenn keine wirksamen Hilfsmaßnahmen für das Schiff oder den Gegenstand in Gefahr ergriffen werden.“ durch den Halbsatz „wenn nicht bereits wirksame Hilfsmaßnahmen für das Schiff oder den Gegenstand in Gefahr eingeleitet worden sind.“ zu ersetzen.
2. In Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b ist der Satz „Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts des betroffenen Staates kann der eingetragene Eigentümer mit einem beliebigen Berger oder jeder anderen Person im Namen des Eigentümers einen Vertrag über die Beseitigung des Wracks abschließen, von dem festgestellt wurde, dass es eine Gefahr darstellt.“ durch den Satz „Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts des betroffenen Staates kann der eingetragene Eigentümer mit einem beliebigen Berger oder jeder anderen Person einen Vertrag abschließen, damit dieser beziehungsweise diese für den Eigentümer das Wrack, von dem festgestellt wurde, dass es eine Gefahr darstellt, beseitigt.“ zu ersetzen.
3. In Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 ist der Satz „Der eingetragene Eigentümer kann mit einem beliebigen Berger oder jeder anderen Person im Namen des Eigentümers einen Vertrag über die Beseitigung des Wracks abschließen, von dem festgestellt wurde, dass es eine Gefahr darstellt.“ durch den Satz „Der eingetragene Eigentümer kann mit einem beliebigen Berger oder jeder anderen Person einen Vertrag abschließen, damit dieser beziehungsweise diese für den Eigentümer das Wrack, von dem festgestellt wurde, dass es eine Gefahr darstellt, beseitigt.“ zu ersetzen.

Berlin, den 26. Juni 2018

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Peter Escherich

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls zum Madrider Abkommen  
über die internationale Registrierung von Marken**

**Vom 26. Juni 2018**

Marokko\* hat am 13. April 2018 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum in dessen Eigenschaft als Verwahrer eine Erklärung nach Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBI. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBI. 2008 II S. 822, 823), abgegeben. Die Erklärung wird am 13. Juli 2018 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2018 (BGBI. II S. 182).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 26. Juni 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-pakistanischen Abkommens  
über Technische Zusammenarbeit 1972**

**Vom 3. Juli 2018**

Das in Islamabad am 25. November 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10 Absatz 1

am 25. November 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juli 2018

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Henning Plate

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan,  
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,  
eingedenk der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,  
in dem festen Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,  
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und  
in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,  
sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

- (1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.
- (2) Sie können auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

**Artikel 2**

- (1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
  1. die Errichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in der Islamischen Republik Pakistan durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
  2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
  3. Sachverständige für besondere Aufgaben nach der Islamischen Republik Pakistan entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
  4. der Regierung der Islamischen Republik Pakistan Berater zur Verfügung stellt;
  5. die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
  6. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch die Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.
- (2) Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.
- (3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zum Projektstandort.

**Artikel 3**

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,
  1. die Fortbildung von pakistanischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
  2. pakistanischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.
- (2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
- (3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan bemüht sich, den in der Bundesrepublik Deutschland aus- und fortgebildeten pakistanischen Staatsangehörigen eine ihren beruflichen Kenntnissen entsprechende Anstellung zu geben oder zu vermitteln und prüft dabei insbesondere, ob sie die in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau anerkennen kann. Sie bemüht sich ferner, diesen Personen die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen zu eröffnen wie Absolventen gleichwertiger pakistanischer Ausbildungsgänge.
- (4) Den in der Bundesrepublik Deutschland aus- und fortgebildeten pakistanischen Staatsangehörigen werden Zeugnisse in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

**Artikel 4**

- (1) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
  1. stellt für die Vorhaben in der Islamischen Republik Pakistan die erforderlichen Grundstücke, Gebäude und Büroräume kostenlos zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
  2. trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
  3. stellt das jeweils erforderliche pakistaneische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;
  4. trägt die Kosten der Miete und Instandhaltung angemessener möblierter Wohnungen für die entsandten Fachkräfte und ihre Familien oder stellt solche Wohnungen zur Verfügung;
  5. sorgt für die ärztliche Betreuung der Fachkräfte, wie sie Regierungsbeamten der Gruppe I der Islamischen Republik Pakistan zusteht;
  6. trägt die in der Islamischen Republik Pakistan anfallenden Lagerkosten für die gelieferten Gegenstände bis zum Eintreffen im Projekt;
  7. befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafenabgaben, Ein- und Ausfuhrabgaben, Lagergebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Genehmigungen und Lizenzen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der genannten Gegenstände;
  8. sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete pakistaneische Fachkräfte ersetzt

werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden sollen, benennt die Regierung der Islamischen Republik Pakistan rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung sorgen;

9. stellt sicher, dass alle mit der Durchführung befassten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

(2) Weitere Einzelheiten können durch die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Übereinkünfte geregelt werden.

## Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Islamischen Republik Pakistan einzumischen;
3. die Gesetze der Islamischen Republik Pakistan zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
4. keine wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
5. mit den amtlichen Stellen in der Islamischen Republik Pakistan zusammenzuarbeiten.

## Artikel 6

### (1) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

1. garantiert den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder; das Gleiche gilt für die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen, soweit es sich nicht um pakistanische Staatsangehörige handelt;
2. gewährt den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen in Zeiten nationaler und internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimführung;
3. verschont die unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft und gewährt ihnen insbesondere auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall die ungehinderte Ausreise.

(2) Die Vorrrechte und Immunitäten des Absatzes 1 Nummer 3 werden nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt.

(3) Im Falle eines Schadens, den eine Fachkraft im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihr nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt und wegen dessen sie vor einem pakistanischen Gericht verklagt wird, tritt die Regierung der Islamischen Republik Pakistan dem Verfahren als Mitbeteiligte bei und zahlt gegebenenfalls anstelle der Fachkraft Schadensersatz. Das Rechtsverhältnis zwischen der Regierung der Islamischen Republik Pakistan und der Fachkraft gilt für die Zwecke eines derartigen Verfahrens als ein solches zwischen Dienstherrn und Bedienstetem. Über die Haftung der Fachkraft gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan wird vom Gericht unter Berücksichtigung der Ausführungen in Absatz 5 entschieden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 leistet die Regierung der Islamischen Republik Pakistan zugunsten und namens einer Fachkraft Schadensersatz im Falle eines Anspruches, der außergerichtlich durch Vergleich geregelt wird, unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Islamischen Republik Pakistan an der Regelung mitgewirkt hat.

(5) Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan gegen die Fachkraft nur erhoben werden, wenn der dem Dritten zugefügte Schaden, wegen dessen vom Gericht eine Entschädigung zuerkannt oder außergerichtlich geregelt wird, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Fachkraft zurückzuführen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt den pakistanschen Behörden bei der Durchsetzung von Erstattungsansprüchen jede nur mögliche Unterstützung.

(6) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz, den die Regierung der Islamischen Republik Pakistan ihnen gewährt, hingewiesen wird; in den für die Fachkräfte bestimmten Ausweisen wird außerdem die Unterstützung der staatlichen und lokalen Dienststellen für ihre Aufgaben zusagt.

## Artikel 7

### Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

1. gewährt den unter Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen jederzeit die freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebührenfrei;
2. erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte, Organisationen oder Unternehmen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstige Abgaben;
3. gestattet den unter Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen beim ersten Dienstantritt in Pakistan die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von
  - a) Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind sowie von Gegenständen, die zu ihrer persönlichen Habe oder zum Hausrat gehören; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizergerät, ein Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die im Zusammenhang mit der Einreise eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhandengekommen sind;
  - b) Medikamenten;
  - c) Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgütern bis zu einem cif-Wert von einhundertfünzig Deutsche Mark (507,45 Rupien zum offiziellen Wechselkurs von 1 DM = 3,38 Rupien am Tage der Zeichnung dieses Abkommens) je Person auf der Grundlage des Rechnungswerts der eingeführten Gegenstände sowie von Alkohol und Tabak in demselben Wert. Anstelle von Alkohol und Tabak können Lebensmittel in demselben Wert eingeführt werden.

4. Die normale Einfuhrfrist beträgt sechs Monate, vom Tage der Ankunft der betreffenden Fachkraft an gerechnet; für den Fall, dass eine für mindestens achtzehn Monate nach Pakistan entsandte Fachkraft von deutscher Seite die Erlaubnis erhält, ihren Haushalt erst nach einer Probezeit nach Pakistan zu verlegen, beginnt die Sechsmonatsfrist erst mit Ablauf der Probezeit;

5. gestattet den in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen während ihres Aufenthaltes in Pakistan
  - a) die abgabenfreie Einfuhr von Medikamenten;
  - b) die abgabenfreie Einfuhr von Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgütern bis zu einem monatlichen cif-Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark (507,45 Rupien zum offiziellen Wechselkurs von 1 DM = 3,38 Rupien am Tage der Zeichnung dieses Abkommens) je Person auf der Grundlage des Rechnungswerts der eingeführten Gegenstände sowie von Alkohol und Tabak in dem gleichen Wert. Anstelle von Alkohol und Tabak können Lebensmittel oder sonstige Verbrauchsgüter in dem gleichen Wert eingeführt werden;
  - c) die Einfuhr von Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgütern, einschließlich Alkohol und Tabak bis zu einem monatlichen cif-Wert von zweihundert Deutsche Mark (676,60 Rupien zum offiziellen Wechselkurs von 1 DM = 3,38 Rupien am Tage der Zeichnung dieses Abkommens) je Person auf der Grundlage des Rechnungswerts der eingeführten Gegenstände, gegen Zahlung von Zollgebühren und Kaufsteuer;
6. die in Absatz 5 genannten monatlichen Einfuhrkontingente dürfen für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten in einer Gesamtlieferung eingeführt werden;
7. die in Absatz 3 und 5 getroffene Regelung über die Einfuhr von Alkohol und Tabak findet keine Anwendung auf Personen des Artikels 6 Absatz 1 Nummer 1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
8. die zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen von den Fachkräften wieder ausgeführt werden; sie dürfen jedoch in

Pakistan nicht verkauft oder in sonstiger Weise veräußert werden, außer mit Einwilligung der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder in Übereinstimmung mit den von ihr erlassenen Vorschriften.

#### **Artikel 8**

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in der Islamischen Republik Pakistan tätig sind; das Gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen.

#### **Artikel 9**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenseitige Erklärung abgibt.

#### **Artikel 10**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Vor Ablauf dieser Frist werden die Vertragsparteien sich darüber einigen, ob die technische Zusammenarbeit in der in diesem Abkommen niedergelegten Form fortgesetzt werden soll.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluss weiter, soweit sie nicht durch ein neues Abkommen ersetzt werden.

Geschehen zu Islamabad am 25. November 1972 in vier Urzchriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verblindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

**Vom 6. Juli 2018**

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für Tschad am 26. Juli 2018 in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich\* hat in einer beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens abgegebenen Erklärung den Geltungsbereich der Ratifikation des Übereinkommens mit Wirkung vom 4. Juni 2018 auf das Territorium der Bermudas ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2018 (BGBl. II S. 268).

---

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats  
über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung  
mittels Computersystemen begangener Handlungen  
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

**Vom 6. Juli 2018**

Das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (BGBl. 2011 II S. 290, 291) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Marokko am 1. Oktober 2018 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2018 (BGBl. II S. 112).

Berlin, den 6. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

**Vom 6. Juli 2018**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Armenien\* am 28. Juni 2019  
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung zur von Aserbaidschan abgegebenen Erklärung zur territorialen Umsetzbarkeit des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 16. August 2011, BGBl. II S. 870)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2016 (BGBl. II S. 1150).

---

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**

**Vom 6. Juli 2018**

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für die

Europäische Union am 1. Oktober 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1323).

Berlin, den 6. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls  
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 9. Juli 2018

1.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zu dem Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 45 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland  
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 31. Oktober 2017 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

11.

Darüber hinaus wird das Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen nach seinem Artikel 45 Absatz 1 für folgende Staaten und Organisationen am 25. September 2018 in Kraft treten:

Brasilien	Mali
Burkina Faso	Mauritius
Costa Rica*	Mongolei
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 27	Montenegro
Côte d'Ivoire	Nicaragua
Ecuador	Niger
Eswatini	Österreich
Europäische Union*	Panama
nach Maßgabe einer Erklärung zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten	Portugal
Frankreich	Saudi-Arabien
Gabun	Senegal
Gambia	Serbien
Guinea	Slowakei
Indien	Spanien
Irak	Sri Lanka
Komoren	Togo
Kongo	Tschad
Lettland	Türkei
Litauen	Turkmenistan
Madagaskar	Uruguay
	Vereinigtes Königreich
	Zypern.

## III.

Ferner wird das Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Katar	am 30. September 2018
Norwegen	am 27. September 2018
Pakistan	am 27. September 2018
Samoa	am 27. September 2018.

---

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Behörden.

Berlin, den 9. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-kubanischen Vereinbarung  
über die Einrichtung eines  
„Deutschen Büros zur Förderung von Handel  
und Investitionen in Kuba“ in Havanna**

**Vom 11. Juli 2018**

Die in Havanna durch Notenwechsel vom 12. Februar 2018/28. Mai 2018 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba über die Einrichtung eines „Deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“ in Havanna ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Mai 2018

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juli 2018

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
Im Auftrag  
Dr. Eckhard Franz

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
in Havanna

Havanna, den 12. Februar 2018

#### Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beeckt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Staaten und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Staaten, vor allem im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba über die Einrichtung eines „Deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“ in Havanna vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kuba vereinbaren die Einrichtung eines „Deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“, angesiedelt in Havanna, als offizieller Träger der deutschen Außenwirtschaftsförderung (im Folgenden: das Büro). Das Büro ist eine Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (im Folgenden: DIHK). Das Büro wird die offizielle Bezeichnung „Deutsches Büro zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“ tragen.
2. Zweck des Büros ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba. Es setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Staaten ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Das Büro verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke.
3. In Übereinstimmung mit der Genehmigung der Regierung der Republik Kuba wird das Büro als Vertretung des DIHK gegenüber der Handelskammer der Republik Kuba gegründet.
4. Das Büro finanziert sich über Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und des DIHK. Zahlungen, die unmittelbar oder mittelbar von der Bundesrepublik Deutschland und dem DIHK an das Büro zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind von direkten Steuern befreit. Dem Büro ist es gestattet, Konten in der Republik Kuba sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten und Devisen, die das Büro erhält, jederzeit, frei und ohne Beschränkungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba in beide Richtungen zu transferieren.
5. Die zuständigen Behörden der Republik Kuba erteilen Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei dem Büro beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel. Der Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf unbeschränkte Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Er wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erstmalig für drei Jahre erteilt und kann danach jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden. Die Regierung der Republik Kuba garantiert den vorgenannten Personen den Aufenthaltstitel.
6. Die zuständigen Behörden der Republik Kuba erteilen Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei dem Büro beschäftigt werden, eine Arbeitserlaubnis, die zur Tätigkeit bei dem Büro berechtigt. Sie wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erstmalig für drei Jahre erteilt und kann danach jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden. Die Regierung der Republik Kuba garantiert den vorgenannten Personen das Recht zur Aufnahme der Tätigkeit.
7. Die Anzahl der bei dem Büro Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung das Büro dient.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr von einer der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege schriftlich beendet werden.
9. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba geltenden völkerrechtlichen Verträge.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kuba mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Kuba zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Republik Kuba bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das  
ehrenwerte Ministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Kuba  
Havanna

# Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Vom 12. Juli 2018

Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) wird nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Benin am 1. Oktober 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. April 2017 (BGBl. II S. 557).

Berlin, den 12. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung  
zum Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit,  
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung  
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung  
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

**Vom 12. Juli 2018**

I.

Österreich\* hat am 9. März 2018, Portugal\* am 13. März 2018, Lettland\* am 4. April 2018 und Rumänien\* am 14. Juni 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben.

II.

Deutschland hat am 6. Juni 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Federal Republic of Germany takes note of the Declarations submitted by Ukraine on 16 October 2015 regarding the application of the Convention on Civil Procedure (1954), the Convention Abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents (1961), the Convention on the service abroad of judicial and extra-judicial documents in civil or commercial matters (1965), the Convention on the taking of evidence abroad in civil or commercial matters (1970), the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction (1980), the Convention on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Co-operation in Respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children (1996) and the Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance (2007) to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol and of the Declarations submitted by the Russian Federation on 19 July 2016 in relation to the Declarations made by Ukraine.

„Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die von der Ukraine am 16. Oktober 2015 vorgelegten Erklärungen betreffend die Anwendung des Übereinkommens über den Zivilprozess (1954), des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (1961), des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handels-sachen (1965), des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (1970), des Übereinkommens über die zivile rechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1980), des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996) sowie des Übereinkommens über die internationale Gel-tendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (2007) auf die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol sowie die am 19. Juli 2016 von der Russischen Föderation abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die genannten ukrainischen Erklärungen zur Kenntnis.

In relation to the Declarations made by the Russian Federation, the Federal Republic of Germany declares, in line with the conclusions of the European Council of 20/21 March 2014, that it does not recognise the illegal referendum in Crimea and the illegal annexation of the

Mit Bezug auf die von der Russischen Föderation abgegebenen Erklärungen erklärt die Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, dass sie das rechtswidrige Referendum auf der Krim sowie die rechtswidrige

Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol to the Russian Federation.

Regarding the territorial scope of the above Conventions, the Federal Republic of Germany therefore considers that the Conventions in principle continue to apply to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol as part of the territory of Ukraine.

The Federal Republic of Germany further notes the Declarations by Ukraine that the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol are temporarily not under the control of Ukraine and that the application and implementation by Ukraine of its obligations under the Conventions is limited and not guaranteed in relation to this part of Ukraine's territory, and that only the government of Ukraine will determine the procedure for relevant communication.

As a consequence of the above, the Federal Republic of Germany declares that it will only engage with the government of Ukraine for the purposes of the application and implementation of the conventions with regard to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol."

Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennt.

Im Hinblick auf den Geltungsbereich der oben genannten Übereinkommen ist die Bundesrepublik Deutschland daher der Auffassung, dass die Übereinkommen grundsätzlich für die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol als Teile des Hoheitsgebiets der Ukraine fortgelten.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt ferner die Erklärungen der Ukraine zur Kenntnis, dass sich die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol vorläufig nicht unter der Kontrolle der Ukraine befinden und dass die Anwendung und Durchführung der Verpflichtungen der Ukraine nach den Übereinkommen in Bezug auf diese Teile des ukrainischen Hoheitsgebiets eingeschränkt und nicht gewährleistet sind und dass allein die Regierung der Ukraine das Verfahren für diesbezügliche Mitteilungen bestimmen wird.

Infolgedessen erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass sie für die Zwecke der Anwendung und Durchführung der Übereinkommen in Bezug auf die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol nur mit der Regierung der Ukraine in Kontakt treten wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2017 (BGBl. II S. 1565).

---

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung  
zum Haager Übereinkommen über den Zivilprozess**

**Vom 12. Juli 2018**

**I.**

Österreich\* hat am 9. März 2018, Portugal\* am 13. März 2018, Lettland\* am 4. April 2018 und Rumänien\* am 14. Juni 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576, 577) eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben.

**II.**

Deutschland hat am 6. Juni 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Federal Republic of Germany takes note of the Declarations submitted by Ukraine on 16 October 2015 regarding the application of the Convention on Civil Procedure (1954), the Convention Abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents (1961), the Convention on the service abroad of judicial and extra-judicial documents in civil or commercial matters (1965), the Convention on the taking of evidence abroad in civil or commercial matters (1970), the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction (1980), the Convention on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Co-operation in Respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children (1996) and the Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance (2007) to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol and of the Declarations submitted by the Russian Federation on 19 July 2016 in relation to the Declarations made by Ukraine.

„Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die von der Ukraine am 16. Oktober 2015 vorgelegten Erklärungen betreffend die Anwendung des Übereinkommens über den Zivilprozess (1954), des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (1961), des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelsachen (1965), des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (1970), des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1980), des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996) sowie des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (2007) auf die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol sowie die am 19. Juli 2016 von der Russischen Föderation abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die genannten ukrainischen Erklärungen zur Kenntnis.

In relation to the Declarations made by the Russian Federation, the Federal Republic of Germany declares, in line with the conclusions of the European Council of 20/21 March 2014, that it does not recognise the illegal referendum in Crimea and the illegal annexation of the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol to the Russian Federation.

Regarding the territorial scope of the above Conventions, the Federal Republic of

Mit Bezug auf die von der Russischen Föderation abgegebenen Erklärungen erklärt die Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, dass sie das rechtswidrige Referendum auf der Krim sowie die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennt.

Im Hinblick auf den Geltungsbereich der oben genannten Übereinkommen ist die

<p>Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  Postanschrift: 11015 Berlin  Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  Telefon: (0 30) 18 580-0</p> <p>Redaktion: Bundesamt für Justiz  Schriftleitungen des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II  Postanschrift: 53094 Bonn  Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  Telefon: (02 28) 99 410-40</p> <p>Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  Telefon: (02 21) 9 76 68-0</p> <p>Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln  Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.</p> <p>Bundesgesetzblatt Teil II enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,</li> <li>b) Zolltarifvorschriften.</li> </ul> <p>Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  E-Mail: <a href="mailto:bgb@bundesanzeiger.de">bgb@bundesanzeiger.de</a>  Internet: <a href="http://www.bundesgesetzblatt.de">www.bundesgesetzblatt.de</a> bzw. <a href="http://www.bgb.de">www.bgb.de</a></p> <p>Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.  Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.</p> <p>ISSN 0341-1109</p>	
---	--

Germany therefore considers that the Conventions in principle continue to apply to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol as part of the territory of Ukraine.

The Federal Republic of Germany further notes the Declarations by Ukraine that the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol are temporarily not under the control of Ukraine and that the application and implementation by Ukraine of its obligations under the Conventions is limited and not guaranteed in relation to this part of Ukraine's territory, and that only the government of Ukraine will determine the procedure for relevant communication.

As a consequence of the above, the Federal Republic of Germany declares that it will only engage with the government of Ukraine for the purposes of the application and implementation of the conventions with regard to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 2017 (BGBl. II S. 601).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Juli 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner